

**Satzung über die Erhebung von Essensgebühren
für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Wörishofen
(Verpflegungssatzung)**

vom 25.07.2024

die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Bad Wörishofen erhebt für die Teilnahme am Frühstück und Mittagessen der städtischen Kindertageseinrichtungen -Krippen, Kindergärten und Hort- (§ 20 KiTa-Satzung) Essensgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Mittagessensgebühr i. S. des § 5 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit dem gebuchten Mittagessen in der App, im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

Für Krippenkinder im ersten Monat der Eingewöhnung wird keine Mittagessensgebühr erhoben, lediglich das Frühstücksgeld.

(2) Die Gebühr für das Frühstück i. S. des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht erstmals im Anmeldemonat. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 10. des jeweiligen Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.

Bad Wörishofen, 25.07.2024

STADT BAD WÖRISHOFEN

-Dienstsiegel-

gez.
Stefan Welzel
Erster Bürgermeister